

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Wilhelm Jungermann GmbH, nachstehend „Wilhelm Jungermann“ genannt
Stand 01/2012

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Abrufe aus Rahmenverträgen. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen durch den Lieferanten bedürfen ebenso der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wilhelm Jungermann wie die Anerkennung seiner Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen gilt nicht als Zustimmung zu abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2. Ergänzend zu den nachstehenden Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften nach deutschem Recht.

2. Anfrage, Angebot

Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Erstellung von Angeboten hat kostenlos zu erfolgen.

3. Bestellung, Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertragsschluss erfolgt durch eine Bestellung von Wilhelm Jungermann und eine inhaltsgleiche Bestätigung durch den Lieferanten in jeweils schriftlicher Form. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Die schriftliche Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb angemessener Frist zu bestätigen.
- 3.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt inhaltsgleich an, ist Wilhelm Jungermann an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 3.4. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von Wilhelm Jungermann schriftlich bestätigt sind.
- 3.5. Wilhelm Jungermann kann bei Sonderanfertigungen Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Mehr- und Minderkosten sowie auf Liefertermine sind in diesem Fall angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 3.6. Der Lieferant hat auf allen Korrespondenzen mit Wilhelm Jungermann die Daten, insbesondere Lieferantenummer, Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelnummer, anzugeben, auf die im Bestellformular besonders hingewiesen wird.

4. Preise, Zahlungen Zahlungsbedingungen

- 4.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten für Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle.
- 4.2. Sind im Zeitpunkt der Bestellung Preise noch offen, so wird der Lieferant diese Wilhelm Jungermann unverzüglich vorschlagen und sich diese von Wilhelm Jungermann bestätigen lassen.

- 4.3. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungserhalt, gerechnet ab vollständiger und mangelfreier Lieferung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist. Der Beginn der Frist setzt den Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung voraus.
- 4.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Wilhelm Jungermann in gesetzlichem Umfang zu.
- 4.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wilhelm Jungermann nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Wilhelm Jungermann an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Liefertermine, Lieferverzug

- 5.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Falls ausnahmsweise Lieferung „ ab Werk“ vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zur Abholung bereit zu stellen. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, beziehen sich Termine oder Fristen auf den Abnahmezeitpunkt.
- 5.2. Erkennbare Lieferverzögerungen sind Wilhelm Jungermann unverzüglich mitzuteilen und die weitere Verfahrensweise mit Wilhelm Jungermann abzustimmen. Die Mitteilung befreit den Lieferanten ebenso wenig von seiner Verantwortung im Verzugsfall wie die Annahme der verspäteten Lieferung oder verspäteter Leistungen durch Wilhelm Jungermann.
- 5.3. Kommt der Lieferant in Verzug, ist Wilhelm Jungermann, unbeschadet schon bestehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen und vom Lieferanten Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 5.4. Zusätzliche Transportkosten für Teillieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.5. Mehr- oder Minderlieferungen müssen vorab schriftlich vereinbart werden. Sofern ein Einverständnis von Wilhelm Jungermann nicht vorliegt, kann Wilhelm Jungermann Minderlieferungen als mangelhaft zurückweisen und Mehrlieferungen auf Kosten des Lieferanten einlagern.
- 5.6. Besteht ein Liefervertrag, auf dessen Grundlage wiederholt Bestellungen oder Abrufe erfolgen, ist Wilhelm Jungermann berechtigt, bei wiederholtem Lieferverzug nach vorheriger Abmahnung von den bereits erfolgten Bestellungen und Abrufen zurückzutreten und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.7. Sind Vereinbarungen nach § 341 BGB getroffen, so bleibt das Recht des AG daraus auch dann bestehen, wenn Wilhelm Jungermann diese bei der Abnahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehält.

6. Transport, Gefahrübergang

- 6.1. Erfolgt die Lieferung „ frei Haus“, hat der Lieferant alle entstehenden Nebenkosten, insbesondere auch die Transportkosten, bis zum Verbringen der Ware an die Empfangsstelle zu tragen. Soweit der Transport auf Kosten von Wilhelm Jungermann durchgeführt wird, hat der Lieferant die Versandvorschriften von Wilhelm Jungermann zu beachten und zu wirtschaftlichen Kosten zu versenden.
- 6.2. Der Gefahrübergang erfolgt bei Eintreffen der Ware an der Empfangsstelle. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch Wilhelm Jungermann auf den Lieferanten über, sofern eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.

7. Mängelrüge, Mängelhaftung

- 7.1. Wilhelm Jungermann wird bei Geltung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht die Lieferung untersuchen und hierbei festgestellte Mängel dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Wareneingang. Gegenstand der Untersuchung sind Transportschäden sowie die stichprobenweise Feststellung der wesentlichen vertraglich geschuldeten Merkmale. Versteckte Mängel werden innerhalb von 8 Tagen ab Entdeckung mitteilen. Dies betrifft auch Mängel, die erst bei der späteren Verarbeitung der Ware entdeckt werden.
- 7.2. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind und von ihm übernommene Garantien vorliegen bzw. eingehalten werden. Sie müssen insbesondere auch den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und den anerkannten Regeln der Technik einhalten und sämtlichen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.
- 7.3. Wilhelm Jungermann ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Mängelansprüche nach Wahl kostenlose Nacherfüllung (entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Neuherstellung) zu verlangen.
- 7.4. Bleibt die Nacherfüllung erfolglos, ist Wilhelm Jungermann, nachdem der Lieferant eine angemessene Nachfrist erhalten hat, oder wenn die Nachfrist gesetzlich nicht erforderlich ist, berechtigt, Minderung zu verlangen oder entschädigungslos vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung, insbesondere wegen eines getätigten Deckungskaufs oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- 7.5. In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, ist Wilhelm Jungermann, wenn Wilhelm Jungermann den Lieferanten versucht hat erfolglos zu erreichen oder wenn dieser mit der Nacherfüllung in Verzug ist, berechtigt, in notwendigem Umfang die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 7.6. Wird ein Mangel erst nach Weiterverarbeitung und/oder Weiterveräußerung der Lieferungen entdeckt, stehen Wilhelm Jungermann im Falle des Rückgriffs wegen vom Verbraucher geltend gemachter Mängelansprüche die Rückgriffsansprüche nach § 478, 479 BGB ungekürzt zu.
- 7.7. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang oder, wenn eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, mit Abnahme zu laufen. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 48 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

8. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und Wilhelm Jungermann sie zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken einsetzen kann. Er hat Wilhelm Jungermann von Ansprüchen Dritter wegen inländischer Schutzrechtsverletzungen freizustellen und Wilhelm Jungermann alle Aufwendungen zu ersetzen, die aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit möglich hat der Lieferant von Schutzrechtsinhabern auf seine Kosten die Rechte zu erwerben, welche Wilhelm Jungermann die vertragsgemäße Nutzung ermöglichen. Wilhelm Jungermann wird ohne Absprache mit dem Lieferanten keine Zusagen machen, Vergleiche schließen oder sonstige Vereinbarungen mit Anspruchstellern treffen. Im Übrigen stehen Wilhelm Jungermann gegenüber dem Lieferanten die sonstigen gesetzlichen Ansprüche bei Rechtsmängeln zu.

9. Produkthaftung, Versicherung

- 9.1. Wird Wilhelm Jungermann wegen eines fehlerhaften Produkts aus gesetzlichen Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist Wilhelm Jungermann berechtigt, ersetzte Schäden dem Lieferanten weiter zu belasten. Der Lieferant hat Wilhelm Jungermann von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn der Fehler in seinem Verantwortungsbereich begründet ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant in Produkthaftungsfällen auch verpflichtet, Wilhelm Jungermann Maßnahmen zu erstatten, die zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden in angemessenem und gebotenen Umfang durchgeführt werden. Wilhelm Jungermann wird ihn über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen, insbesondere wenn eine Rückrufaktion durchzuführen ist, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3. Der Lieferant hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche insbesondere auch die ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Auf Verlangen hat er Wilhelm Jungermann den Abschluss einer solchen Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

10. Werkzeuge, Formen, Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Der Lieferant darf die von Wilhelm Jungermann ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter und andere Unterlagen ebenso wie die nach diesen hergestellten Teile ohne schriftliche Zustimmung von Wilhelm Jungermann weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen.
- 10.2. Wilhelm Jungermann widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und –erklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm von Wilhelm Jungermann überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen und sonstige Informationen geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt sind und öffentlich zugänglich gemacht werden. Er darf sie Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Wilhelm Jungermann bekannt machen oder weitergeben.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist die in der Bestellung genannte Empfangsstelle.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1. Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von Wilhelm Jungermann zuständige Gericht. Wilhelm Jungermann ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- 13.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG; UN-Kaufrecht).

14. Schlussbestimmungen, Unwirksamkeitsklausel

Lieferant und Wilhelm Jungermann verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichartige oder ähnliche zu ersetzen. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, sich entsprechend der Zielsetzung dieses Vertrages zu verhalten und im Übrigen eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gilt auch für die Ausfüllung von Vertragslücken. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Aufhebung der Schriftformvereinbarung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.